



Amtsgericht Olpe

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.01.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 042, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Helden, Blatt 1407,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Helden, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 12

25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Helden Flur 19 Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 12;
groß 775 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Nr. 5 des
Aufteilungsplanes mit Kellerraum, Abstellraum und Balkon, Nr. 5 des
Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern Helden 1403, 1404, 1405, 1406) gehörende
Sondereigentumsrechten beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart.
Wegen übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des
Sondereigentums wird auf die Eintragungsbewilligungen vom 21.08.1996 (UR-Nr.
92/96 des Notars Dr. Stephan Dingerkus in Lennestadt) und 23.06.2004 (UR Nr.
144/2004 des Notars Dr. Stephan Dingerkus in Lennestadt) Bezug genommen.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im

Dachgeschoss eines 5-Familienhauses. Wohnfläche 123 m². Zu der Wohnung gehört eine Garage und ein Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

113.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.